

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 48.

Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 49.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt, oder an einen andern als die Behörde verabsolgt;
2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen andern als die Behörde verabsolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andern Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 50.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 51.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach § 43 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 52.

Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 18, § 35) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- und Haushaltsgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zu widerhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 53.

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zu widerhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 43 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

§ 54.

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfshundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Vorschrift des § 21, letzter Satz, findet Anwendung.

§ 55.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verfährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafe belegten Zu widerhandlungen in einem Jahre.

§ 56.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur

Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zu widerhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staat zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 43 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 57.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

IV. Abschnitt.

Sonstige Vorschriften.

§ 58.

Für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets kann auf Antrag der Landesregierungen an Stelle der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuern durch den Bundesrat die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zugelassen werden.

§ 59.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit den Steuerzeichen (§ 27) zu versehen.

§ 60.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Erzeugnisse oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 61.

Die Erhebung und Verwaltung der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuern erfolgt durch die Landesbehörden. Inwieweit außerdem eine Steueraufsicht durch besondere technisch vorgebildete Beamte zu erfolgen hat, bestimmt der Bundesrat. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

V. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62.

Von den bestehenden Betrieben zur Erzeugung, Verteilung oder Einführung von elektrischer Arbeit oder von Gas sowie zur Herstellung oder zum Verkauf steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Anzeigen zur Vermeidung der im § 51 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

§ 63.

Für diejenigen Anlagen, in welchen vorschriftsmäßige Meßgeräte (§ 12) nicht vorhanden sind und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aufgestellt werden können, erfolgt die Ermittlung des Steuerbetrags, soweit er von der Menge des Erzeugnisses abhängt, bis auf weiteres auf Grund einer Abschätzung des Steuerbetrags durch die Steuerbehörde nach Maßgabe der Betriebsanlage und der Art des Betriebs. Die Dauer dieses Übergangszustandes kann von der Steuerbehörde bis auf längstens 2 Jahre erstreckt werden.

§ 64.

Hersteller, Verkäufer und Händler von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte dieser Art innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzumelden. Die angemeldeten Vorräte dürfen vom Hersteller einen Monat, vom Verkäufer zwei Monate ohne Entrichtung der Steuer verkauft werden; nach Ablauf dieser Fristen ist der noch vorhandene Teil dieser Vorräte nach den Sätzen des § 26 zu versteuern. Die erfolgte Besteuerung wird durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen kenntlich gemacht.

§ 65.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vertragsmäßige oder gewöhnliche Bestimmungen über Lieferung von elektrischer